



## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen *Schützenverein 1869 und Volksbühne Welden e.V.* und hat seinen Sitz *in Welden*.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V., Sitz München, und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist, seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen zu vereinigen und das sportliche Schießen zu fördern und zu pflegen. Des weiteren ist es auch Zweck des Vereins, seine Mitglieder zum gemeinschaftlichen Laienspiel zu vereinigen und das Laienspiel zu fördern und zu pflegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege und Unterhalt der Schießstätte und der Theaterbühne sowie der Förderung des Schießsportes und des Laienspiels durch dafür befähigte Personen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

- a) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand (§ 26 BGB) gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- b) Der Ausschluss kann bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei rechtswidrigen Taten und bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines erfolgen.

Der Ausschluss kann auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens erfolgen; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurück gewährt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Bei Nichtentrichtung des Beitrages erfolgt der Ausschluss aus dem Verein. Kontoänderungen sind der Vereinsleitung zu melden. Bei Nichteinhaltung dieser Pflicht, werden die Bankspesen dem Mitglied voll belastet.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag in Form einer Geldzahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind

1. *Das Schützenmeisteramt, ( Vorstand )*
2. *der erweiterte Vorstand,*
3. *die Mitgliederversammlung.*

Zu 1.: 1) Das Schützenmeisteramt ( Vorstand §26 BGB) besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Kassenwart und
- c) dem Schriftführer.

2) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen

3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt und der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmen Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu 2.: Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schützenmeisteramt ( Vorstand §26 BGB ) und aus zwei bis sechs Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des erweiterten Vorstands. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

zu 3.: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Mitteilungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Welden und die Gemeinde Adelsried "Aus dem Holzwinkel" unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
  - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung,
  - c) des Rechnungsprüfers,
  - d) des Sportleiters und Jugendleiters
  - e) des Spielleiters
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung und Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht werden; spätere nur, wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

### **§ 8 a Schützen-Jugend**

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

## **§ 9 Wahlrecht**

Das aktive Wahlrecht hat jedes Mitglied nach dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch die Mitglieder stimmberechtigt, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahl- und Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.

In das Schützenmeisteramt, den Vereinsausschuss und als Rechnungsprüfer kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Gleiche gilt bei einer Fusion mit einem anderen Verein

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Marktgemeinde Welden übergeben, die es für gleiche gemeinnützige Zwecke wieder zu verwenden hat.

*Die Satzung ist errichtet am 25. März 1972 und neu gefasst am 31.01.1997*

*Am 14. Mai 1997 wurde diese Neufassung vom Vereinsregister genehmigt und eingetragen.*

*Am 29.01.1999 wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung der Zusatz von § 8 a „Schützen-Jugend“ beschlossen. Am 05.08.1999 wurde diese Anlage vom Vereinsregister genehmigt und eingetragen.*

*Am 03.02.2006 wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung eine Änderung in den §§ 6 und 8 „Rechte und Pflichten der Mitglieder“ und „Organe des Vereins, Vereinsleitung“ beschlossen. Am 08.11.2006 wurde diese Satzungsänderung vom Vereinsregister genehmigt und eingetragen.*

*Am 10.03.2017 wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung eine Änderung im § 8 „Organe des Vereins, Vereinsleitung“ beschlossen.*